

1. Juli 2021 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)

[BS 09.07.21]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.4.1 Absatz 1, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, und Artikel 10.6.1 §2 Absatz 4, §3 Absatz 3 und §4 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 1. Juli 2021;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass sich einerseits weltweit immer mehr besorgniserregende und unter Beobachtung stehende Varianten des Coronavirus (COVID-19), die möglicherweise ansteckender als das Ausgangsvirus sind und gegen die die Impfung weniger wirksam ist, verbreiten und nach Belgien eingeschleppt werden könnten; dass der Konzertierungsausschusses am 11. Mai und am 4. Juni 2021 beschlossen hat, die Einreisebestimmungen für Reisende aus Hochrisikogebieten zu verschärfen und Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht aus essenziellen Gründen für diese Art Reisende größtenteils zu streichen;

In der Erwägung, dass andererseits die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie am 1. Juli 2021 in Kraft tritt; dass die Mitgliedstaaten der EU dafür Sorge zu tragen haben, dass die Bestimmungen dieser Verordnung korrekt angewendet werden; dass die Verordnung für die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Folge hat, dass die Regeln hinsichtlich der Test- und Quarantänepflicht angepasst werden müssen, sodass EU-Reisende, die über ein solches digitales COVID-Zertifikat verfügen, bei ihrer Einreise keiner Test- und Quarantänepflicht unterworfen sind;

In der Erwägung, dass der Konzertierungsausschuss am 16. Juni 2021 schließlich beschlossen hat, dass in ganz Belgien neue Test und Quarantänevorschriften für vollständig geimpfte Personen im Rahmen eines Hochrisikokontakts gelten sollen; dass diese neuen Vorschriften genauso zügig in Kraft treten müssen;

In Erwägung, dass die in den jeweils zuständigen Teilstaaten entsprechend anwendbaren Rechtsvorschriften dringend angepasst werden müssen, um die Vorgaben des Konzertierungsausschusses und der Verordnung 2021/953 umzusetzen;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Artikel 2 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), abgeändert durch den Erlass vom 25. März 2021, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 2 – Unbeschadet des Artikels 10.3 §1 Nummer 1 und §2 des Dekrets hat sich jede Person, die sich in einem Risikogebiet im Ausland, in einem Hochrisikogebiet im Ausland, in dem besorgniserregende Varianten des Coronavirus (COVID-19) zirkulieren, oder in einem Hochrisikogebiet im Ausland, in dem unter Beobachtung stehende Varianten zirkulieren, aufgehalten hat:

1. unmittelbar nach ihrer Ankunft im deutschen Sprachgebiet unverzüglich bei ihrem behandelnden Arzt zu melden und ihn darüber zu informieren, dass sie aus einem solchen Gebiet heimgekehrt ist, um sich einem Test auf das Coronavirus (COVID-19) zu unterziehen;

2. unverzüglich an ihrem Hauptwohnsitz oder an einem anderen angemessenen Ort für die in Absatz 2 erwähnte Dauer in Quarantäne zu begeben.

Die Dauer der in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Quarantäne beträgt zehn Tage ab dem letzten Tag, an dem sich die betreffende Person in einem Risikogebiet im Ausland oder einem Hochrisikogebiet, in dem unter Beobachtung stehende Varianten zirkulieren, aufgehalten hat, es sei denn, diese Person hat sich ab dem siebten Tag der Quarantäne einem negativen Test auf das Coronavirus (COVID-19) unterzogen. Die Dauer der in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Quarantäne beträgt zehn Tage ab dem letzten Tag, an dem sich die betreffende Person in einem Hochrisikogebiet, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren, aufgehalten hat.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 versteht man unter:

1. Risikogebiet: ein von der zuständigen Föderalbehörde als solches ausgewiesenes Gebiet;
2. Hochrisikogebiet, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren: ein Gebiet, das die zuständige Föderalbehörde als Hochrisikogebiet ausgewiesen hat, in dem ein signifikanter Anteil der Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) einer besorgniserregenden Variante angehört oder vermutet wird, dieser anzugehören;
3. Hochrisikogebiet, in dem unter Beobachtung stehende Varianten zirkulieren: ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union, das von der zuständigen Föderalbehörde nicht als Hochrisikogebiet, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren, ausgewiesen wurde und nicht auf der von der Europäischen Union festgelegten Liste der sicheren Drittstaaten aufgeführt wird;
4. besorgniserregende Variante: eine Variante des Coronavirus (COVID-19), die von der Weltgesundheitsorganisation als besorgniserregende Variante eingestuft wurde, mit Ausnahme der Alpha-Variante."

Art. 2 – Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. in Absatz 1 Nummer 1 wird die Wortfolge „zu isolieren“ durch die Wortfolge „in Quarantäne zu begeben“ ersetzt;
2. in Absatz 3 wird das Wort „Isolation“ jeweils durch das Wort „Quarantäne“ ersetzt;
3. folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„In Abweichung von Absatz 3 beträgt die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Quarantäne zehn Tage ab dem letzten Kontakt, der zu einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) geführt hat, wenn die in Absatz 1 genannte Person Kontakt mit einer Person hatte, die mit einer besorgniserregenden Variante infiziert war.“

Art. 3 – In Artikel 3.1 §1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 25. März 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. zwischen die Absätze 1 und 2, der zu Absatz 3 wird, folgender Absatz 2 eingefügt:
„In Abweichung von Absatz 1 werden Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren, ausschließlich für die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, freigestellt.“
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „Absatz 1“ durch die Wortfolge „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

Art. 4 – Artikel 3.2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 25. März 2021 und abgeändert durch den Erlass vom 29. April 2021, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 3.2 – §1 – Folgende Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das kein Hochrisikogebiet ist, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren, werden in diesem Zusammenhang vollständig von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, und von der Verpflichtung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, befreit:

1. Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft reisen;
2. im Güterverkehrssektor tätige Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie andere im Transportwesen tätige Personen, sofern dies im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben erfolgt;
3. Seeleute, Schlepperfahrer, Lotsen und Industriepersonal, die in Offshore-Windparks arbeiten;
4. Personen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Co-Elternschaften reisen;
5. Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Zusammenhang mit ihrem Studium oder einem grenzüberschreitenden Praktikum täglich oder wöchentlich ins Ausland reisen;
6. Grenzschilder, die im Rahmen der Schulpflicht oder im Rahmen der Hochschul- und Erwachsenenbildung zu und von dem Ort reisen, an dem sie die Ausbildung erhalten;
7. die Border Force Officers des Vereinigten Königreichs.

§2 – Unbeschadet §1 werden Personen, die sich in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, das weder ein Hochrisikogebiet ist, in dem unter Beobachtung stehende Varianten zirkulieren, noch ein Hochrisikogebiet ist, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren, vollständig von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, und von der Verpflichtung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, befreit, wenn sie ein geringes Risiko für die Volksgesundheit darstellen.

Für die Anwendung von Absatz 1 stellen Personen in folgenden Fällen ein geringes Risiko für die Volksgesundheit dar:

1. sie können belegen, dass sie sich in einer der folgenden Situationen befinden:
 - a) sie sind seit mindestens zwei Wochen vor der Rückkehr vollständig mit einem von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassenen Impfstoff geimpft und können ein entsprechendes Impfbuch vorweisen;
 - b) sie sind höchstens 72 Stunden vor der Rückkehr negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) getestet worden und können ein entsprechendes Testzertifikat vorweisen;
 - c) sie sind seit mindestens 11 Tagen und höchstens seit 180 Tagen nach einem positiven Testergebnis von einer Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) genesen und können ein entsprechendes Genesungszertifikat vorweisen;
2. Personen mit Wohnsitz in Belgien, die sich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben;
3. Personen ohne Wohnsitz in Belgien, die sich nicht länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten;
4. Personen, bei denen das Infektionsrisiko als niedrig eingeschätzt wird.

Für die Anwendung von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) gelten Personen als vollständig geimpft, wenn sie:

1. zwei Mal mit einem Impfstoff geimpft wurden, für den zwei Dosen erforderlich sind, oder;
2. einmal mit einem Impfstoff geimpft wurden, für den nur eine Dosis erforderlich ist, oder;

3. nachdem sie zuvor mit dem Coronavirus (COVID-19) infiziert waren, mit einer Dosis eines Impfstoffs geimpft wurden, für den zwei Dosen erforderlich sind.

Unbeschadet des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b) können Personen mit Wohnsitz in Belgien oder belgischer Staatsbürgerschaft einen Test auf das Coronavirus (COVID-19) auch bis zum zweiten Tag nach der Rückkehr vornehmen lassen. In diesem Fall hat sich die Person in Quarantäne zu begeben, bis das Testergebnis vorliegt.

Für die Anwendung von Absatz 2 Nummer 4 wird das Infektionsrisiko im Wege einer Selbsteinschätzung ermittelt, die in das von der Föderalbehörde zur Verfügung gestellte Passagier-Lokalisierungsformular eingetragen wird.

§3 – Folgende Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, in dem unter Beobachtung stehende Varianten zirkulieren, werden von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, und von der Verpflichtung, sich einer Untersuchung zu unterziehen befreit:

1. Personen mit Wohnsitz in Belgien, wenn sie sich weniger als 48 Stunden in diesem Hochrisikogebiet im Ausland aufgehalten haben;
2. Personen ohne Wohnsitz in Belgien, wenn sie sich nicht länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten.

Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, in dem unter Beobachtung stehende Varianten zirkulieren, werden unter Einhaltung der folgenden Bedingungen von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, befreit:

1. sie sind seit mindestens zwei Wochen mit einem von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft im Sinne von §2 Absatz 3;
2. sie lassen sich unmittelbar nach der Rückkehr auf eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) testen.

Für die Anwendung von Absatz 2 gilt die Freistellung von der Quarantäne ab Vorliegen eines negativen Testergebnisses. In dem Fall wird die dort erwähnte Person ebenfalls von der Verpflichtung, sich ein zweites Mal testen zu lassen, befreit. Fällt das Testergebnis positiv aus, gelten die in Artikel 1 vorgesehenen Vorgaben.“

Art. 5 – In Artikel 3.3 desselben Erlasses der Regierung, eingefügt durch den Erlass vom 25. März 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. in §1 Absatz 1 wird im einleitenden Satz zwischen die Wortfolgen „Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben,“ und „werden ausschließlich“ die Wortfolge „das kein Hochrisikogebiet ist, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren,“ eingefügt und die Wortfolge „zu isolieren“ durch die Wortfolge „in Quarantäne zu begeben“ ersetzt;

2. in §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „zu isolieren“ durch die Wortfolge „in Quarantäne zu begeben“ ersetzt;

3. folgender §3 wird eingefügt:

„§3 – Folgende Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, in dem besorgniserregende Varianten des Coronavirus (COVID-19) zirkulieren, werden ausschließlich für die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, befreit:

1. Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft, Inhaber eines Amtes, gewählte Vertreter und offizielle Vertreter internationaler Organisationen und Institutionen mit Sitz in Belgien, im Rahmen einer essenziellen Tätigkeit, die nicht aus der Ferne oder per Videokonferenz ausgeübt werden kann;

2. Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentsmitglieder und hohe Beamte, diplomatisches, konsularisches und technisches Personal in beruflicher Mission, im Rahmen einer essenziellen Tätigkeit, die nicht aus der Ferne oder per Videokonferenz durchgeführt werden kann;

3. Mitarbeiter einer internationalen Organisation oder von einer solchen Organisation eingeladene Personen, deren physische Anwesenheit für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisation erforderlich ist, einschließlich Inspektoren von Kernanlagen;

4. im Güterverkehrssektor tätige Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie andere im Transportwesen tätige Personen, sofern dies im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben erfolgt;

5. Seeleute, Schlepperfahrer, Lotsen und Industriepersonal, die in Offshore-Windparks arbeiten, unter der Bedingung, dass sie über eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers verfügen.

Paragraf 1 Absatz 2 ist auf die in Absatz 1 erwähnten Personen entsprechend anwendbar.“

Art. 6 – In Artikel 3.4 Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 25. März 2021, wird hinter die Wortfolge „festgelegten Kriterien entsprechen“ die Wortfolge „, es sei denn, sie haben sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren“ eingefügt.

Art. 7 – In Kapitel 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 25. März 2021, wird folgender Artikel 3.5 eingefügt:

„Art. 3.5 – In Abweichung von Artikel 3 werden Kontaktpersonen im Sinne von Artikel 10.7 Absatz 1 Nummer 4 des Dekrets ab dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt davon freigestellt, sich in Quarantäne zu begeben, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie sind seit mindestens zwei Wochen seit dem Kontakt mit einer infizierten oder vermutlich infizierten Person mit einem von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft im Sinne von Artikel 3.2 §2 Absatz 3;

2. sie lassen sich nach Bekanntwerden des Kontakts auf eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) testen.

Die Freistellung von der Quarantäne gilt ab Vorliegen eines negativen Testergebnisses. In dem Fall werden die Kontaktpersonen ebenfalls von der Verpflichtung, sich ein zweites Mal testen zu lassen, befreit. Fällt das Testergebnis positiv aus, gelten die in Artikel 1 vorgesehenen Vorgaben.

In Abweichung von Absatz 1 werden vollständig geimpfte Kontaktpersonen nicht von der Verpflichtung freigestellt, sich in Quarantäne zu begeben, wenn sie Teil eines Clusters in einer Personengemeinschaft sind.“

Art. 8 – In Kapitel 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 25. März 2021, wird folgender Artikel 3.6 eingefügt:

„Art. 3.6 – Kinder unter 12 Jahren, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochrisikogebiet ist, in dem unter Beobachtung stehende Varianten zirkulieren, noch ein Hochrisikogebiet ist, in dem besorgniserregende Varianten zirkulieren, werden von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, und der Verpflichtung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, befreit.

Wenn es sich bei der in Artikel 3 erwähnten Person um ein Kind unter 6 Jahren handelt, wird dieses von der Verpflichtung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, befreit.“

Art. 9 – Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Art. 10 – Der Minister für Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 1. Juli 2021

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS